

Satzung

für den Hundesportverein Willingen/Upland e.V.
Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG)“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Willingen/Upland e.V.“. Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine (DVG)“.
2. Der Hundesportverein Willingen/Upland e.V. hat seinen Sitz in Willingen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck

1. Der Hundesportverein Willingen/Upland e.V. bezweckt:
 - 1.1 Förderung der sportlichen Betätigung mit Hunden,
 - 1.2 Unterstützung der hundesporttreibenden Jugend und Familien,
 - 1.3 Förderung einer Hunderziehung mit dem Ziel der Charakterfestigung, um Hunde zu erhalten, von denen keine Gefahr für die Bevölkerung ausgeht, sondern vielfältiger Nutzen,
 - 1.4 Pflege der Beziehungen zwischen Mensch und Hund, insbesondere im Hinblick auf Gebrauchsnutzen und artgerechte Hundehaltung,
 - 1.5 Vermittlung der Interessen der hundehaltenden und nicht hundehaltenden Bevölkerung, aber auch Vertretung der Interessen der Hundehalter in der Öffentlichkeit und bei den Behörden,
 - 1.6 Förderung der Bestrebungen des Tierschutzes,
 - 1.7 Sammlung und Weitergabe von Erkenntnissen über Aufzucht und Haltung.
2. Diesem Zweck dienen:
 - 2.1 Zusammenarbeit mit anderen Hundesport- oder Zuchtvereinen,
 - 2.2 Sammlung und Auswertung von Erfahrungen bei der Hundehaltung, insbesondere der Erziehung, Ausbildung und Ernährung von Hunden,
 - 2.3 Beratung von Hundehaltern,
 - 2.4 öffentliche Veranstaltungen wie Beratungs- oder Zuchtausstellungen, gemeinschaftliche Hundewanderungen, Informationsveranstaltungen oder Leistungsprüfungen,
 - 2.5 Betreibung eines Hundeplatzes.
3. Der Hundesportverein Willingen/Upland e.V. dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit; Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Hundesportverein Willingen/Upland e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts (Abgabeverordnung). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben tätigen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Mittel

Dem Hundesportverein Willingen/Upland e.V. stehen für seine satzungsgemäßen Zwecke folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Zuwendungen und Schenkungen,
3. Vermögen und Erträge,
4. Erträge aus Ergebnissen der Arbeit des Vereins.

§4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig und im Besitze ihrer geistigen und seelischen Kräfte ist.
2. Mitglied des Vereins können auch Jugendliche werden, falls die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
3. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
4. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig und im Besitze ihrer geistigen und seelischen Kräfte ist, und in der Lage und bereit ist, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.

§5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag mit der Zahlung des Beitrages.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres durch eingeschriebenen Brief an eines der Vorstandsmitglieder kündigen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes oder kann mit dem Tod des Hundes beendet werden.
4. Mitglieder können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden:
 - 4.1 bei Satzungsverletzungen,
 - 4.2 bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
 - 4.3 bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter Mahnung.Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung des Vereinsvorstands muss schriftlich begründet per Einschreiben zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliedsversammlung entscheidet.
Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Volljährige Mitglieder

- 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliedsversammlung,
- 1.2 haben das Recht, an die Mitgliedsversammlung Anträge in Angelegenheiten des Vereins zu stellen. Über Anträge, die nicht bereits im Einladungsschreiben zur Mitgliedsversammlung angekündigt sind, kann nicht wirksam beschlossen werden. Wenn ein Antrag in der Mitgliedsversammlung zweimal abgelehnt worden ist, so ist keine Berufung möglich,
- 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des Vereins ein Recht auf Vergünstigungen des Vereins für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins.

2. Fördernde und jugendliche Mitglieder

- 2.1 haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und hierbei die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen,
- 2.2 haben Teilnahmeberechtigung an der Mitgliedsversammlung.

3. Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des Vereins hierzu sind bindend.

4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§7. Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge

- 1. Mitglieder entrichten ein Eintrittsgeld bei Aufnahme in den Verein und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe es Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrags für persönliche Mitglieder setzt die Mitgliedsversammlung fest.
- 2. Fördernde Mitglieder setzen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliedsversammlung fest.

§8. Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.
- 2. Teilnehmer der Mitgliedsversammlung sind Mitglieder des Vereins. Der Vorstand besteht nur aus Mitgliedern des Vereins. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§9. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem ersten Vorsitzenden,
 - 1.2 dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden),
 - 1.3 dem Kassierer,
 - 1.4 dem Schriftführer,
 - 1.5 dem Pressewart und
 - 1.6 dem Obmann für Basisarbeit
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, die für den jeweiligen Fall durch einen Vorstandsbeschluss dazu bestimmt werden
3. Diese Organe werden von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, falls mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist keine Entscheidung möglich. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
5. Neue Vorstandspositionen werden jeweils nur für den Zeitraum, bis zu den turnusgemäßen Vorstandswahlen gewählt.

§10. Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5% der Mitglieder dies schriftlich und begründet beim Vorstand beantragen, und wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand lädt zur Mitgliedsversammlung unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
2. Die Mitgliedsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 2.2 Prüfung und Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3 Satzungsänderung und
 - 2.4 Auflösung.
3. Die Mitgliedsversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliedsversammlung.

5. Es ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliedsversammlung gewählt. Der erste Vorsitzende unterzeichnet das Protokoll.
 6. Zur Überwachung der Kassenführung wählt die MV zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Jahren zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht zu erstatten. Bei Verhinderung ist dem 1. Vorsitzenden ein schriftlicher Kassenprüfbericht vorzulegen, der an der Mitgliederversammlung verlesen wird.
- §11. Zur Regelung der Vereinsarbeit können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht grundsätzlich der MV zu. Sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren. Die MV kann eigene Ordnungen erlassen, sie kann die Ordnungen des übergeordneten Verbandes (DVG) aber auch übernehmen. Die Bestimmungen der Ordnungen sind unmittelbares geltendes Satzungsrecht.
- §12. Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.
- §13. Haftung
1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- §14. Auflösung des Vereins
1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Entscheidung der Mitgliedsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Passiva an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Tierschutzes.
- §15. Entrichtung
- Die Satzung wurde am 14.01.1995 errichtet und mit der Mitgliedsversammlung vom 09.09.1995, 20.03.1999, 15.11.2003, 03.03.2007 und erneut mit der Mitgliederversammlung vom 22.03.2015 geändert.